

# RICHTLINIEN der Gemeinde Seefeld

## für das Förderprogramm zur nachhaltigen Erzeugung und Nutzung von Energie im Gemeindegebiet

### I. Verfahren

#### **1. Verfahrensabwicklung:**

- 1.1 An der Durchführung von Energiesparmaßnahmen interessierte Bürger werden auf Wunsch durch den **Arbeitskreis Energie der Agenda 21/ bzw. den Umweltausschuss der Gemeinde** vorberaten.
- 1.2 Der **Förderantrag** ist unter Vorlage einer nachprüfbaren Rechnung (siehe Ziffer 4.6) bis spätestens 6 Monate nach Abschluss der Maßnahme bei der Gemeinde **einzureichen**.  
Bei Maßnahmen zur Wärmedämmung muss dem Antrag eine **U-Wert-Berechnung** für die zu dämmenden Bauteile beigefügt werden.
- 1.3 Für Maßnahmen gemäß Ziffer 3.2 ist als Voraussetzung eine Energiespar-Beratung nach Ziffer 3.1 durchzuführen.
- 1.4 Nach Abschluss der Arbeiten ist die Auszahlung des Zuschusses mit den gemäß Ziffer 4.6 erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde zu beantragen. Der Zuschuss wird ausbezahlt nach der ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme. Im Bedarfsfall kann die Gemeinde einen Sachverständigen hinzuziehen.

*Hinweis: Bei der Auftragsvergabe ist sicherzustellen, dass die Maßnahmen nach dem neuesten Stand der Technik zur Energieeinsparung unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit durchgeführt werden.*

- 1.5 Eine Förderung durch die Gemeinde ist auch neben anderen staatlichen Förderungen möglich, insgesamt darf die Mehrfachförderung nicht zu einer Überdeckung führen.
- 1.6 **Kein Rechtsanspruch auf Förderung:**

Bei dem Förderprogramm zur nachhaltigen Erzeugung und Nutzung von Energie handelt es sich um eine **freiwillige Leistung** der Gemeinde Seefeld. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Gemeinde erteilt Zuschusszusagen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und in der Reihenfolge des Eingangs **der vollständigen, prüfungsfähigen Förderanträge**.

### II. Förderungsgrundsätze

#### **2. Anwendungsbereiche und Ziele:**

Gefördert werden können Maßnahmen innerhalb des **Gemeindegebietes** von Seefeld in allen nicht widerrechtlich erbauten **Wohngebäuden**, deren baulicher Zustand erhaltungswürdig ist, sowie bei Neubauten.

Ziel des Programms ist die **nachhaltige Erzeugung und Nutzung von Energie**.

Ebenfalls soll ein Anstoß für eigene Bemühungen der Gemeindeglieder zur Durchführung umweltschonender Maßnahmen gegeben werden.

#### **3. Förderungsfähige Maßnahmen:**

Abkürzungen:

EH = Einfamilienhaus

ZFH = Zweifamilienhaus

DHH = Doppelhaushälfte

REH = Reiheneckhaus

RMH = Reihemittelhaus

MFH = Mehrfamilienhaus mit mehr als 2 Wohneinheiten

WE = Wohneinheit mit mind. 50 m<sup>2</sup>

## Förderungsfähig sind im Einzelnen folgende Maßnahmen:

### 3.1 Energiepass = Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung vor Ort:

Gefördert werden kann eine ingenieurmäßige Vor-Ort-Beratung, die sich umfassend auf den baulichen Wärmeschutz und die Heizungsanlagentechnik sowie gegebenenfalls die Nutzung erneuerbarer Energien bezieht, sofern **keine Mittel durch das Bundesministerium für Wirtschaft** gewährt wurden. Der Nachweis über die Ablehnung ist dem Antrag beizulegen.

Für die zuwendungsfähigen Beratungskosten gelten die Voraussetzungen des Förderprogramms des Bundesministeriums für Wirtschaft mit der Ausnahme, dass zusätzlich auch Beratungen für Gebäude bezuschusst werden können, die nach 1984 ihre Baugenehmigung erhielten. Die Richtlinien dieses Förderprogramms des Bundes sind bei der Gemeinde erhältlich.

### 3.2 Reduzierung des Primärenergiebedarfs bei Altbauten

Gefördert werden nachträgliche Dämmmaßnahmen bzw. die Umstellung von Heizungen auf erneuerbare Energien oder eine Kombination aus Beidem. Die Förderung ist möglich bei einer Unterschreitung des Jahres-Primärenergiebedarfs  $Q_P$  und des Transmissionswärmeverlustes  $H_T$  nach dem jeweils gültigen GEG (Gebäudeenergiegesetz). Für die Förderung nachzuweisen ist der Jahres-Primärenergiebedarf  $Q_P$  und der Transmissionswärmeverlust  $H_T$  entsprechend dem Referenzgebäude nach dem jeweils gültigen GEG.

#### **Achtung:**

**Bei der Antragstellung ist laut den Vorgaben des GEG nachzuweisen, wie die Einsparung erreicht wird.**

#### Höhe des Zuschusses:

Unterschreitung der gültigen GEG-Werte um mindestens:

	10%	20%	30%	40%	
MFH (ab 3 WE)	12 €	19 €	30 €	50 €	je m <sup>2</sup> Wohnfläche
EH, ZFH	3.200 €	4.800 €	6.400 €	8.000 €	
REH, DHH	3.000 €	3.500 €	4.800 €	6.380 €	
RMH	1.600 €	2.400 €	3.520 €	4.790 €	

Bei Verwendung von ökologischen Baustoffen erhöhen sich die Fördersummen jeweils um 10% (siehe CO<sub>2</sub>-Bonus Pkt. 3.8).

**max. Förderhöhe bei MFH: 9.900,00 €**

### Förderung von Einzelmaßnahmen:

Von einem **Energieberater empfohlene Einzelmaßnahmen zur energetischen Sanierung** werden mit **10 % der nachgewiesenen Kosten** gefördert. **Gefördert** werden allerdings nur die Kosten der **Maßnahme zur energetischen Sanierung**. **Nicht gefördert** werden **Zusatzarbeiten** (wie z.B. Gerüstbau, Garten- und Landschaftsbau, evtl. Spenglerarbeiten, reine Malerarbeiten etc.) die **keine unmittelbare Auswirkung auf die energetische Einsparung** haben.

Wird nur die Heizung umgestellt, beträgt der maximale Zuschuss 4.500,00 € (siehe Nr. 3.4)

### 3.3 Niedrigenergiehaus und Passivenergiehaus

Gefördert werden **Neubauten** deren **Jahres-Primärenergiebedarf  $Q_P$**  sowie deren **Transmissionswärmeverlust  $H_T$**  das jeweils **gültige GEG** wie folgt unterschreitet.

**Höhe des Zuschusses bei Niedrigenergiehaus:**

Unterschreitung GEG :	min. 30%	min. 50 %	min. 70 %
MFH	1.760,00 €	2.200,00 €	2.750,00 € je WE über 50 m <sup>2</sup>
EH, ZFH	4.180,00 €	5.280,00 €	6.490,00 €
REH/DHH	3.520,00 €	4.510,00 €	5.390,00 €
RMH	2.970,00 €	3.520,00 €	4.400,00 €
<b>max. Förderhöhe:</b>	<b>9.900,00 €</b>		

**Bei Passivhaus (Energiekennwert Heizwärme: 15 kW/m<sup>2</sup>/Jahr)**

MFH	3.380,00 € je WE über 50 m <sup>2</sup>
EH, ZFH	7.880,00 €
REH/DHH	6.750,00 €
RMH	5.620,00 €
<b>max. Förderhöhe:</b>	<b>13.500,00 €</b>

Bei Verwendung von ökologischen Baustoffen erhöhen sich die Fördersummen jeweils um 10% (siehe CO<sub>2</sub>-Bonus Pkt. 3.8).

Für die Förderung nachzuweisen ist der **Jahres-Primärenergiebedarf Q<sub>P</sub>** und der **Transmissionswärmeverlust H<sub>T</sub>** entsprechend dem **Referenzgebäude nach dem jeweils gültigen GEG**. Dies kann in Form eines **Energieausweises nach den §§ 16 ff. der EnEV (Anlage 6 und 7)** vom Antragsteller vorgelegt werden.

**Für den Fall der Förderung eines Niedrigenergiehauses oder Passivhauses ist die Förderung anderer Maßnahmen im Rahmen dieses Programmes ausgeschlossen.**

**3.4 Heizungsanlagen****3.4.1 Betrieb mit erneuerbaren Energien**

Gefördert werden mit erneuerbaren Energien betriebene Heizungsanlagen (wie z.B. Holzpellettheizung, Blockheizkraftwerk, Brennstoffzelle betrieben mit Biogas oder Biodiesel, Hackschnitzel, Scheitholz, ...) **als Ersatz** für die bisherige mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizungsanlage.

**Höhe des Zuschusses: 4.500,00 €, maximal 30 % der Kosten der Kesselanlage.**

**3.4.2 Wärmepumpen**

Gefördert wird eine Heizungsanlage mit elektrisch betriebener Wärmepumpe als Ersatz für die bisherige mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizungsanlage.

**Höhe des Zuschusses: 30 % der entstandenen Kosten, max. 4.500.- € bei Nachweis, dass die Heizungsanlage 5 Jahre mit zertifiziertem Ökostrom betrieben wird.**

**3.4.3 Hydraulischer Abgleich**

Gefördert wird der hydraulische Abgleich einer kompletten Heizungsanlage einschließlich aller Zusatzkosten.

**Höhe des Zuschusses: 20 % der nachgewiesenen Kosten. Max. Förderhöhe: 1.000.- €.**

**3.4.4 Nahwärmeversorgung**

Vorbehaltlich der Erstellung eines Nahwärmenetzes im Gemeindegebiet werden sämtliche Investitionskosten (z.B.

Entsorgung der Altanlage, Leitungskosten, Hausanschlusskosten etc.) in einer Höhe von 30 % der Gesamtkosten max. 5.000.- € gefördert. Vorzulegen ist hier eine Inbetriebnahmebescheinigung des Netzbetreibers.

### **3.5 Thermographie**

Bei Altbauten wird die Erstellung einer Thermographie in Verbindung mit einem Energiegutachten gefördert.

**Höhe des Zuschusses: 100.- €**

### **3.6 PV und Energiespeicher**

Gefördert werden:

- Neu installierte PV-Anlagen einschl. Speichermedien mit intelligenten Steuerungen zur Steigerung des Anteils eigengenutzter Solarenergie aus PV-Anlagen.
- Speichermedien mit intelligenten Steuerungen zur Steigerung des Anteils eigengenutzter Solarenergie als Nachrüstung bestehender PV-Anlagen.

Höhe des Zuschusses: 10% der Investitionskosten, max. 2.500.- €.

### **3.7 Sondermaßnahmen:**

Die Gemeinde behält sich vor auch bestimmte Maßnahmen zu fördern, die **besondere Energiespareffekte** erwarten lassen. (z.B. Transparente Wärmedämmung, Stirlingmotoren, Gasbetriebene Wärmepumpen, Blockheizkraftanlagen, etc). Über Investitionen für eine mögliche Förderung unter 2.000.- € entscheidet die Verwaltung.

### **3.8 CO<sub>2</sub>-Bonus:**

Bei Verwendung von Dämmstoffen und Baumaterial (Holzhaus) mit einem Material-Mindestanteil von 80 Prozent an nachwachsenden und zertifizierten Rohstoffen gemäß folgender Tabelle wird ein CO<sub>2</sub>-Bonus gewährt. Dies ist gültig für die Maßnahmen nach Pkt. 3.2 und Pkt. 3.3.

#### **Tabelle: Förderkriterium CO<sub>2</sub>-Bonus**

Dämmstoffe zertifiziert nach FSC, PEFC oder Naturland	Holzfaserplatte
	Zellulose Einblas-Dämmstoff
	Zellulose Faserplatten
	Hanf- oder Flachsvlies

Nachweise zu Herkunft und Zertifizierung der verwendeten Dämmstoffe sind vorzulegen. Der prozentuale Anteil an nachwachsenden und zertifizierten Rohstoffen ist von einem Energieberater schriftlich zu bestätigen.

## **4. Förderungsvoraussetzungen**

**Achtung:** *Es werden nur Maßnahmen bezuschusst, die im Ergebnis über die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.*

### **4.1 Prüfung der Maßnahmen:**

Die Beurteilung der beantragten Energiesparmaßnahmen erfolgt durch die Gemeindeverwaltung oder durch einen von der Gemeinde beauftragten unabhängigen Ingenieur. Die Gemeinde behält sich eine Prüfung der durchgeführten Maßnahmen vor.

## **4.2 Ausschluß der Förderung:**

### **Nicht gefördert werden:**

- Maßnahmen, die nicht den Richtlinien entsprechen.
- Maßnahmen, die nicht den weiteren Vorgaben der technischen Prüfung entsprechen.
- Maßnahmen bei Garten- und Wochenendhäusern, Saunen, Schwimmbädern etc.
- Gesetzlich geforderte Maßnahmen.

## **4.3 Umfang der Förderung:**

Förderfähig sind Kosten entsprechend der eingereichten Rechnungen.

Die Zuschüsse beschränken sich auf höchstens 9.900,00 € innerhalb von fünf Jahren je Gebäude. (Ausnahme: Maßnahmen nach 3.3)

*Maßgebend für die Auszahlung ist der Nachweis der bezahlten Abschlussrechnungen.*

Eine **nachträgliche** Erhöhung der im Förderbescheid aufgeführten Zuschüsse ist **nicht möglich**.

Die Ausschöpfung des Höchstfördersatzes kann innerhalb der fünf Jahre auch durch mehrere Anträge für verschiedene Maßnahmen erfolgen.

## **4.4 Antragsberechtigte:**

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, soweit die Förderung nicht nach Text Ziff. 4.2 ausgeschlossen ist, für die in ihrem Eigentum stehenden Wohnungen, bei Eigentumswohnungen die Eigentümergemeinschaft der Wohnanlage sowie Mieter mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümer. Wird eine Hausverwaltung mit der Antragstellung beauftragt, sind entsprechende Vollmachten aller Eigentümer erforderlich. Hersteller von Anlagen oder Bauteilen oder deren Komponenten gemäß Nr. 3.2 bis 3.5 sowie Personen, die solche Anlagen, Bauteile oder Komponenten planen, errichten oder damit Handel treiben, sind von der Förderung ausgeschlossen.

## **4.5 Abschluss der Maßnahme:**

Der Antrag auf Auszahlung ist **innerhalb von 6 Monaten** nach Abschluss der Maßnahme einzureichen. Bei späterer Antragstellung verfällt der Anspruch auf den Zuschuss. Eine Verlängerung der 6-Monatsfrist ist nur in begründeten Ausnahmefällen und in angemessenem Rahmen möglich.

## **4.6 Erforderliche Nachweise:**

Der Antragsteller hat alle erforderlichen Unterlagen beizubringen, die für die Prüfung des Antrags in rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht notwendig sind. Hierzu gehört bei der Altbausanierung (Pkt. 3.2) ein Energiebedarfsausweis, aus dem die Verbrauchswerte nach der Sanierung ersichtlich sind.

- Der Antragsteller verpflichtet sich, der Gemeinde Seefeld die Verbrauchsdaten des betreffenden Objekts für den Zeitraum 3 Jahre vor und 3 Jahre nach der Durchführung der bezuschussten Maßnahmen mitzuteilen. Zweck ist die Erfassung der durch das Förderprogramm erreichten Energieeinsparung bzw. Verringerung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes.

## **4.7 Sonstiges**

Die Bewilligung des Zuschusses wird schriftlich mitgeteilt, **mündliche Auskünfte sind nicht verbindlich**.